

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin jeweils in der z.Z. gültigen Fassung die Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2026 – Beschluss-Nr.: GV-123/2025 vom 11.12.2025 – öffentlich bekannt gegeben.

In die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und ihren Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeinde Letschin in der Gemeindeverwaltung - Kämmerei , Bahnhofstraße 30a, Zimmer 18, 15324 Letschin Einsicht nehmen.

Letschin, den 06.01.2026

  
Böttcher  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

<b>Festsetzung</b>	<b>EUR</b>
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	12.726.710
Aufwendungen	12.730.660
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	12.726.710
ordentliche Aufwendungen	12.730.660
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
<b>Gesamtergebnis</b>	
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	13.104.390
Auszahlungen	16.018.000
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.479.760
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.520.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.624.630
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.162.580
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	334.520
<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>-2.913.610</b>

**§ 2**

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

**§ 3**

<b>Steuerart</b>	<b>Festsetzung v.H.</b>
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	400
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	0
4. Gewerbesteuer	320

#### § 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

#### § 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushalt Jahr auf 150.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der kommunalen Gremien bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:  
Der Bürgermeister bis 10.000 Euro  
Der Hauptausschuss ab 10.001 Euro  
Die Gemeindevorvertretung ab 100.000 Euro

#### § 7 ff entfällt

Letschin, den 11.12.2025



Böttcher  
Bürgermeister